

KAUFBEURER STADTRECHT

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AN SONN- UND FEIERTAGEN IN DER ALTSTADT DER STADT KAUFBEUREN

Vom 16.07.2003

Bekanntgemacht: 07. August 2003 (ABl. Nr. 13/2003)

Auf Grund von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 658), in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340, BayRS 8050-20-1-A) erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 15.07.2003 beschlossene Verordnung:

§ 1

In dem in § 2 aufgeführten Altstadtbereich der Stadt Kaufbeuren dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Andenkengegenstände, die für die Stadt Kaufbeuren kennzeichnend sind, abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an allen Sonn- und Feiertagen, die nicht gleichzeitig Stille Tage im Sinne des Feiertagsgesetzes (FTG) sind, mit Ausnahme der Monate Dezember mit März sowie des Monats August, von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr verkauft werden.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf die Verkaufsstellen im Altstadtbereich (begrenzt durch die Straßenzüge Schraderstraße – Am Graben – Josef-Landes-Straße – Kemptener Tor bis zur Einmündung Schießstattweg – Unter dem Berg – Am Breiten Bach – Innere Buchleuthenstraße bis zur Einmündung Schraderstraße) beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Die nach dem Arbeitszeitgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz in den jeweils gültigen Fassungen geltende zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.